



**Personalreglement**  
**der**  
**Einwohnergemeinde**  
**Niederbipp**  
**(1.12.13)**

---

**1.1.2017**  
**Teilrevision 1.1.2025**

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Rechtsverhältnis .....	3
II. Lohnsystem.....	4
III. Leistungsbeurteilung .....	5
IV. Besondere Bestimmungen .....	6
V. Schlussbestimmungen .....	7
Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen .....	9

# Personalreglement

Vorbemerkung      Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement und dem Anhang I gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

## I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup>Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup>Eine Ausnahme bilden die in Anhang I aufgeführten Entschädigungen.</p>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup>Das Personal der Einwohnergemeinde Niederbipp wird öffentlich-rechtlich angestellt.</p> <p><sup>2</sup>Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p> <p><sup>3</sup>Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.) gelten auch als Richtlinie für das Gemeindepersonal.</p>
Privatrechtlich angestelltes Personal	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup>Das Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.</p> <p><sup>2</sup>Im Zweifelsfalle entscheidet der Geschäftsleiter über die Definition des Aushilfspersonals.</p> <p><sup>3</sup>Stundenlohnentschädigungen (Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Anteil 13. Monatslohn) orientieren sich nach den kantonalen Richtlinien und liegen im Ermessen des Gemeinderates.</p> <p><sup>4</sup>Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen.</p>
Anstellung/Kündigung	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet über die Anstellung und Kündigung des Geschäftsleiters.<sup>1</sup></p> <p><sup>2</sup>Der Geschäftsleiter entscheidet über die Anstellung und Kündigung des übrigen Personals. Bei der Anstellung von Kadermitarbeitern ist das Gemeindepräsidium und die entsprechende Ressortleitung beizuziehen.<sup>2</sup></p>

---

<sup>1</sup> Teilrevision 9.12.2024

<sup>2</sup> Teilrevision 9.12.2024

Kündigungsfristen	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup>Die Kündigungsfrist für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal beträgt 3 Monate. Für den Leiter Bildung gilt die kantonale Lehreranstellungsgesetzgebung.<sup>3</sup></p> <p><sup>2</sup>Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p>
-------------------	---

## **II. Lohnsystem**

Grundsatz	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt jährlich die Gesamtsumme in Franken, welche für das Lohnsummenwachstum zur Verfügung gestellt wird.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat ordnet jeder Stelle eine Gehaltsklasse zu, Anpassungen in der Funktion oder den Anforderungen beeinflussen die Gehaltsklasse.</p> <p><sup>3</sup><i>gelöscht</i><sup>4</sup></p> <p><sup>4</sup>Die Anpassung der Einstufung erfolgt gestützt auf das begründete Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Diese lautet wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Herausragend: Anforderungen weit übertroffen.</li><li>b) Überdurchschnittlich: Anforderungen übertroffen.</li><li>c) Passt optimal: Ideale Übereinstimmung von Anforderungen, Leistung und Verhalten.</li><li>d) Verbesserungswürdig: Anforderungen teilweise erfüllt.</li><li>e) Ungenügend: Anforderungen nicht erfüllt.<sup>5</sup></li></ul>
Aufstieg	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup>Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p><sup>2</sup>Dieser Aufstieg ist von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.</p> <p><sup>3</sup>Das zuständige Organ kann für die Anpassung der Einstufung weitere Kriterien berücksichtigen.</p> <p><sup>4</sup>Das zuständige Organ beschliesst Lohnveränderungen ausschliesslich auf Beginn eines Kalenderjahres. Die Einstufung von Mitarbeitern, welche nach dem 30.6. die Stelle antreten, bleibt unverändert.<sup>6</sup></p>

---

<sup>3</sup> Teilrevision 9.12.2024

<sup>4</sup> Teilrevision 9.12.2024

<sup>5</sup> Teilrevision 9.12.2024

<sup>6</sup> Teilrevision 9.12.2024

Verfahren	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt die individuelle Lohnerhöhung des Geschäftsleiters.</p> <p><sup>2</sup>Der Geschäftsleiter bestimmt die individuelle Lohnerhöhung des Kaders. Ausgenommen davon ist der Leiter Bildung, welcher der kantonalen Gesetzgebung untersteht.</p> <p><sup>3</sup>Der Geschäftsleiter bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Kader die individuelle Lohnerhöhung der übrigen Mitarbeiter.</p> <p><sup>4</sup>Die individuelle Lohnerhöhung wird auf der Basis der kantonalen Besoldungstabelle in Lohnstufen angerechnet. Der so erlangte Lohnstufenanstieg bleibt erhalten.</p> <p><sup>5</sup>Mitarbeitern, die sich bereits auf der maximalen Lohnstufe der kantonalen Besoldungstabelle befinden, wird die individuelle Lohnerhöhung in Form einer einmaligen Prämie entrichtet. Diese muss im Folgejahr neu festgelegt werden.</p>
Überprüfung des Arbeitsverhältnisses	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Das Arbeitsverhältnis ist nach zweimaliger Benotung „ungenügend“ zwingend durch den Geschäftsleiter zu überprüfen.<sup>7</sup></p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen auf die Gewährung einer Lohnsummenerhöhung verzichten.</p>

### **III. Leistungsbeurteilung**

Organigramm/ Kaderstellen	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup>Der Geschäftsleiter stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>2</sup>Der Geschäfts- und die Abteilungsleiter bilden das Kader.</p>
Kader	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup>Die Leistungsbeurteilung des Geschäftsleiters wird vom Gemeindepräsidenten durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup>Die Leistungsbeurteilung des Kaders wird vom Geschäftsleiter durchgeführt. Der zuständige Ressortvorsteher kann beigezogen werden.</p>
Übrige Stellen	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Der Vorgesetzte ist für die Leistungsbeurteilung der ihm unterstellten Personen verantwortlich.</p>

---

<sup>7</sup> Teilrevision 9.12.2024

Eröffnung/Rechtsmittel	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup>Der begründete Entscheid der zuständigen Stelle ist dem Personalbekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup>Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p><sup>3</sup>Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup>Der Geschäftsleiter kann aussergewöhnliche Leistungen auf Antrag der Abteilungsleiter mit einmaligen Prämien von maximal CHF 500 im Einzelfall belohnen.</p> <p><sup>2</sup>Belohnungen für aussergewöhnliche Leistungen ab CHF 500 bis maximal CHF 2'000 im Einzelfall beschliesst der Gemeinderat auf Antrag des Geschäftsleiters.</p>
Treueprämien	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Die Ausrichtung einer Treueprämie richtet sich nach kantonalem Recht.</p>

#### **IV. Besondere Bestimmungen**

Disziplinarstrafen	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup>Verletzt der öffentlich-rechtlich Angestellte seine Amtspflichten grobfahrlässig oder vorsätzlich, so kann der Gemeinderat und der Geschäftsleiter Disziplinarstrafen verhängen.<sup>8</sup></p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat kann eine Busse bis CHF 5'000 verhängen, der Geschäftsleiter kann einen Verweis erteilen.<sup>9</sup></p>
Arbeitszeit	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup>Die Arbeitszeit richtet sich nach der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Niederbipp. Für den Leiter Bildung gilt die Arbeitszeit gemäss der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup>Der Geschäftsleiter bestimmt die Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung.</p>
Ferien, Urlaube	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in der Personalverordnung gilt die Regelung für das Staatspersonal.</p>

---

<sup>8</sup> Teilrevision 9.12.2024

<sup>9</sup> Teilrevision 9.12.2024

Bewertung der Stellen	<b>Art. 20</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat auf Antrag des Vorgesetzten die Stellen neu bewerten.
Zuständigkeit der einzelnen Stellen	<b>Art. 21</b> Der Geschäftsleiter umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Organisationshandbuch.
Stellenausschreibung	<b>Art. 22</b> Der Geschäftsleiter schreibt bewilligte freie Kaderstellen öffentlich aus.
Versicherung	<b>Art. 23</b> Die Personalversicherungen richten sich nach den Vorgaben des Kantons.
Pensionskasse	<b>Art. 24</b> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Sitzungsgeld	<b>Art. 25</b> Das Personal hat keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Teilnahmen an Sitzung werden als Arbeitszeit gerechnet. <sup>10</sup>
Jahresentschädigungen/ Spesen	<b>Art. 26</b> Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang I dieses Reglements geregelt.
Pikett	<b>Art. 27</b> Mitarbeiter, welche durch Pikett Einschränkungen ihres Privatlebens hinnehmen müssen, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Pikettzulagen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Personalverordnung.

## **V. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement mit dem Anhang I tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.
---------------	--

---

<sup>10</sup> Teilrevision 9.12.2024

Teilrevision vom  
9.12.2024

**Art 28b<sup>11</sup>**

Die Teilrevision vom 9.12.2024 tritt auf den 1.1.2025 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Niederbipp vom 5.12.2016.

**Gemeinderat Niederbipp**

Die Präsidentin Der Sekretär

S. Schönmann

T. Reber



**Depositionszeugnis**

Dieses Reglement hat vom 4.11. bis 5.12.2016 in der Präsidualabteilung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Oberaargau West Nr. 44 vom 3.11.2016 bekanntgegeben. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Teilrevision dieses Reglements hat vom 8.11. bis 9.12.2024 in der Präsidualabteilung öffentlich aufgelegt. Die Teilrevision wurde im Anzeiger Nr. 51 vom 19.12.2024 publiziert.

Niederbipp, 5.12.2016/9.12.2024

Der Leiter Präsidual  
Thomas Reber



---

<sup>11</sup> Teilrevision vom 9.12.2024

Anhang I

## Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Funktion	Jahresentschädigung
----------	---------------------

### 1. Behördemitglieder

#### 1.1 Gemeinderat<sup>12</sup>

1.1.1	Präsident	30'000	
1.1.2	Vizepräsident	14'000	
1.1.3	übrige Mitglieder	12'000	
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 321/2.3		
	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 2.3		
1.1.4	Definition der Jahresentschädigungen gem. Ziff. 1.1	Sitzungsgeld in Jahresentschädigung inbegriffen	Reisespesen/ Verpflegung (nur bei auswärtiger Tätigkeit)
1.1.4.1	Ordentliche Gemeinderatssitzungen	Nein	Ja
1.1.4.2	A.o. Gemeinderatssitzungen, Klausuren	Nein	Ja
1.1.4.3	Gemeindeversammlung	Nein	Ja
1.1.4.4	Aktenstudium Gemeinderatssitzungen, Telefonate, Anfragen, Strassengespräche	Ja	Ja
1.1.4.5	Alle übrigen gemeinderätlichen Tätigkeiten	Ja	Ja
1.1.4.6	Apéros	Nein, max. Abgeltung pro Anlass CHF 80	Ja
1.1.4.7	Informationstagungen	Nein	Ja
1.1.4.8	Einweihungen, Eröffnungen, Jubiläen (Delegation durch Gemeinderat)	Nein	Ja
1.1.4.9	Besuche/Reisen (z.Bsp. Partnergemeinden)	Nein	Ja

<sup>12</sup> Teilrevision 9.12.2024

## 2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

### 2.1 Tag- und Sitzungsgelder für Mitglieder des Gemeinderats

- Ganztagesitzungen Gemeinderat (ab 5 Stunden) 255
- Halbtagesitzungen Gemeinderat (zwischen 3 und 5 Stunden) 170
- Sitzungen (bis 3 Stunden) 80

### 2.2 Tag- und Sitzungsgelder für Kommissionsmitglieder und Personal

Der Gemeinderat regelt die Sitzungsgelder und Taggelder der Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen sowie des Personals in der Personalverordnung.

### 2.3 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder CHF 0.75 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.<sup>13</sup>

### 2.4 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziffer 3.1 abgegolten werden, Entschädigungen gemäss Gemeinderatsbeschluss.

### 2.5 Landesindex

Der Gemeinderat passt die Entschädigungen periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand: 8.2024, 107.5 – Basis Dezember 2020 = 100) an. Eine Anpassung kann erfolgen, wenn der Index der Konsumentenpreise gegenüber dem Stand des ursprünglichen Indexes jeweils um mindestens 5 Punkte angehoben wird.<sup>14</sup>

### 2.6 Berechnung Stundenansätze

Alle in der Personalverordnung aufgeführten Stundenansätze beinhalten die Anteile für Ferien und Feiertage sowie 13. Monatslohn.

---

<sup>13</sup> Teilrevision 9.12.2024

<sup>14</sup> Teilrevision 9.12.2024

## **INDEX**

<b>A</b>		<b>K</b>	
Anstellung/Kündigung .....	3	Kader .....	5
Arbeitsplatzbewertung .....	7	Kündigungsfristen .....	4
Arbeitszeit .....	6		
Aufstieg .....	4	<b>O</b>	
Aussergewöhnliche Leistungen.....	6	Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal.....	3
		Organigramm/ .....	5
<b>B</b>		<b>P</b>	
Berücksichtigung finanzielle Situation .....	5	Pensionskasse .....	7
		Pikett.....	7
<b>D</b>		Privatrechtlich angestelltes Personal .....	3
Disziplinarstrafen .....	6		
		<b>R</b>	
<b>E</b>		Rechtsverhältnis .....	3
Eröffnung/Rechtsmittel .....	6		
<b>F</b>		<b>S</b>	
Ferien, Urlaube .....	7	Sitzungsgeld .....	7, 9
Funktionendiagramm .....	7	Spesen .....	9
		Stellenausschreibung.....	7
<b>G</b>		<b>T</b>	
Geltungsbereich.....	3	Taggelder.....	10
<b>Gemeinderat</b> .....	9	Treueprämien .....	6
		<b>U</b>	
<b>I</b>		Ueberprüfung des Arbeitsverhältnis.....	5
Inkrafttreten .....	7	Uebrige Stellen.....	5
		Unfallversicherung .....	7
<b>J</b>		<b>V</b>	
Jahresentschädigungen/ .....	7	Verfahren.....	5